

01/10**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Feuerwehr Sindelfingen**

Aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 22.11.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die Gründung des Eigenbetriebs erfolgt lediglich zu dem Zweck, um im Bereich der Feuerwehr ab dem 01.01.2007 das künftige Gemeindehaushaltsrecht (Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts und der neuen Haushaltssteuerung) anwenden zu können. Es ist beabsichtigt, den Eigenbetrieb wieder aufzulösen, sobald die Stadt Sindelfingen vollständig auf das neue Gemeindehaushaltsrecht umgestellt wurde. Die Weiterführung soll als Teilhaushalt Brandschutz erfolgen.

§ 1**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Sindelfingen wird ab 01. Januar 2007 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Feuerwehr Sindelfingen".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Aufgaben der Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz wahrzunehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (5) Der Eigenbetrieb strebt keinen Gewinn an.

§ 2**Stammkapital**

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 3**Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der/die Oberbürgermeister/in und
- die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2), nach § 9 Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen der leitenden Beamten und Beschäftigten gem. § 24 Abs. 2 GemO,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
- die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
- der Erlass von Satzungen,
- die Festsetzung von Abgaben und Entgelten,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an die Stadt.

Außerdem entscheidet der Gemeinderat, soweit nicht der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig ist, nach den Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Hauptsatzung für den Gemeinderat.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich auch Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, nach den Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Hauptsatzung sowohl für den Technik- und Umweltausschuss als auch für den Verwaltungsausschuss.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7**Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 10), den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8**Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie vertritt die Stadt Sindelfingen im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der jeweiligen Leiter/in der Feuerwehr (Leitung der städtischen Dienststelle Feuerwehr). Sie/er vertritt den Eigenbetrieb nach außen.

§ 9**Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Die bestehenden Zuständigkeiten und Regelungen nach städtischem Recht bleiben unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, den/die zuständige/n Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Auch hat die Betriebsleitung diese/diesen auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

Die Betriebsleitung hat unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst erheblich vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

**§ 10
Personalvertretung**

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.